
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juli 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ärztliche **Heilbehandlungsleistungen** können unabhängig davon umsatzsteuerfrei sein, in welcher Rechtsform sie erbracht werden. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs hervor, das wir Ihnen vorstellen. Daneben ging es um die Frage, ob die Unterbringung im Krankenhaus eine **Nebenleistung** zur umsatzsteuerfreien Hauptleistung in Gestalt der Heilbehandlung ist. Zudem zeigen wir, wann sich **Verluste** aus der **Vermietung von Ferienimmobilien** steuerlich geltend machen lassen. Der **Steuertipp** fasst zusammen, welche steuerfreien oder steuerbegünstigten Arbeitgeberleistungen sich für die **Optimierung der Nettolöhne** von Mitarbeitern anbieten.

Krankenhaus

Wann ärztliche Leistungen umsatzsteuerfrei bleiben

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind von der Umsatzsteuer befreit, sofern sie von qualifizierten Ärzten durchgeführt werden. Daneben ist die Steuerbefreiung für Leistungen öffentlicher oder gemeinnütziger Krankenhäuser gesetzlich geregelt.

Sind ärztliche Heilbehandlungen im Krankenhaus auch dann umsatzsteuerfrei, wenn sie nicht vom Krankenhaus selbst, sondern von einem externen Arzt oder einer **ärztlich geführten GmbH** erbracht werden? Diese Frage hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun bejaht - zumindest unter bestimmten Voraussetzungen. Der Entscheidung

zufolge greift die Steuerbefreiung auch dann, wenn die Leistungen nicht vom Krankenhaus, sondern von einem externen Arzt oder einer ärztlichen Gesellschaft innerhalb eines Krankenhauses erbracht werden. Entscheidend ist die medizinische Qualität der Behandlung, nicht aber der Ort oder die Trägerschaft.

Im Streitfall hatte eine GmbH, vertreten durch einen Facharzt für plastisch-ästhetische Chirurgie, **medizinisch indizierte Eingriffe** im Krankenhaus durchgeführt. Das Finanzamt lehnte die Steuerfreiheit ab, weil die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt seien. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage hingegen statt. Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Denn das FG hatte nicht geprüft, ob neben der ärztlichen Heilbehandlung auch weitere, umsatzsteuerpflichtige Leistungen wie stationäre Aufenthalte Teil der Gesamtleistung waren.

In dieser Ausgabe

- ☒ **Krankenhaus:** Wann ärztliche Leistungen umsatzsteuerfrei bleiben 1
- ☒ **Grundsteuer:** Bundesmodell wird als verfassungsgemäß eingestuft 2
- ☒ **Finka & Co.:** Wann das Finanzamt Verluste bei Ferienimmobilien berücksichtigt 2
- ☒ **Vermietungsobjekt:** Bei unentgeltlicher Übertragung wird der Schuldzinsenabzug gekürzt 3
- ☒ **Kapitaleinkünfte:** Werbungskostenabzugsverbot ist verfassungsgemäß 3
- ☒ **Zurechnungsbesteuerung:** Kapitalverkehrsfreiheit gilt auch für Stiftungen in Drittstaaten 3
- ☒ **Steuertipp:** Steuerfreie Gehaltsextras optimieren den Nettolohn 4

Der BFH betont, dass die **Rechtsform des Leistungserbringers** keine Rolle spielt. Maßgeblich ist, ob es sich um eine medizinisch notwendige Heilbehandlung handelt. Sobald zusätzliche Leistungen hinzukommen, ist zu klären, ob diese untergeordnet oder gleichwertig sind. Liegt eine einheitliche Gesamtleistung vor, ist eine Aufteilung in steuerfreie und steuerpflichtige Teile grundsätzlich ausgeschlossen. Nur wenn die Heilbehandlung klar im Vordergrund steht, kann die gesamte Leistung steuerfrei bleiben.

Hinweis: Ärzte, Medizinische Versorgungszentren und ärztlich geführte GmbHs sollten prüfen, ob ihre Krankenhausleistungen umsatzsteuerfrei sind. Entscheidend ist nicht der Ort, sondern der Inhalt der Leistung. Bei kombinierten Leistungen ist eine klare Abgrenzung wichtig. Eine rechtssichere Gestaltung schützt vor Nachforderungen. Lassen Sie sich fachkundig von uns beraten!

Grundsteuer

Bundesmodell wird als verfassungsgemäß eingestuft

Seit dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer anhand neuer Bewertungsregeln anders berechnet als vorher. Maßgeblich ist jetzt der **Grundsteuerwert**, der entsprechend der in Ihrem Bundesland geltenden Regelung ermittelt wird. Viele Bundesländer haben das sogenannte Bundesmodell übernommen, so auch Nordrhein-Westfalen. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat kürzlich untersucht, ob die neuen Bewertungsregelungen gegen die Verfassung verstoßen.

Die Klägerin ist anteilige Miteigentümerin eines Grundstücks und auch Sondereigentümerin von zwei Wohnungen. Für beide wirtschaftliche Einheiten hatte sie eine Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte abgegeben. Das Finanzamt erließ die Bescheide erklärungsgemäß. Dennoch begehrte die Klägerin die ersatzlose Aufhebung der beiden Bescheide, da sie die zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften für verfassungswidrig hielt.

Das FG hat die Klage jedoch abgewiesen. Seiner Ansicht nach besteht keine Veranlassung, das Bundesverfassungsgericht diesbezüglich anzurufen. Etwaige Ungleichbehandlungen durch die Bewertungsvorschriften seien gerechtfertigt bzw. reichten jedenfalls nicht aus, um von der Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Vorschriften auszugehen. Insbesondere führe die Heranziehung von **Bodenrichtwerten** nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung. Auch wenn diese als durchschnittliche Lagewerte mit-

unter ungenau sein könnten, seien solche Wertabweichungen regelmäßig deutlich geringfügiger, als die Klägerin meine.

Ungerechtfertigte Eingriffe in andere Freiheitsrechte seien nicht ersichtlich. Die Erfüllung abgabenrechtlicher **Mitwirkungspflichten** - insbesondere in Form von Steuererklärungen - sei den Steuerpflichtigen zumutbar.

Hinweis: In anderen Bundesländern sind ebenfalls weiterhin Klagen gegen die neue Grundsteuer anhängig.

Die Klägerin hat Revision eingelegt, so dass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt.

Finka & Co.

Wann das Finanzamt Verluste bei Ferienimmobilien berücksichtigt

In Deutschland stehen rund 555.000 Ferienhäuser und -wohnungen mit zusammen 2,6 Mio. Betten zur Verfügung. 82 % der Unterkünfte (455.000) werden nicht von gewerblichen, sondern von **privaten Gastgebern** vermietet.

Wer privat ein Ferienhaus, eine Ferienwohnung oder auch nur ein Zimmer im eigenen Haus vermietet, sollte wissen, dass auch seine Einnahmen aus einer Vermietung steuerpflichtig sind. Unter bestimmten Voraussetzungen lassen sich aber auch Kosten absetzen, die mit der Vermietung zusammenhängen. Wichtig zu wissen: Wer die Ferienunterkunft teilweise selbst nutzt, kann seine **Werbungskosten** nur anteilig für die Dauer der Vermietungen absetzen.

Will man Verluste aus der privaten Vermietung einer Ferienunterkunft steuerlich geltend machen, muss eine **Einkünfteerzielungsabsicht** vorliegen. Man muss mit der Immobilie also tatsächlich Geld verdienen wollen. Diese Absicht unterstellt der Fiskus, wenn die Wohnung oder das Haus ausschließlich an Gäste vermietet, zu keiner Zeit selbst genutzt wird und mindestens zu 75 % der ortsüblichen Vermietungszeit belegt ist.

Hinweis: Sind Ferienunterkünfte an einem Ort durchschnittlich an 200 Tagen im Jahr vermietet, muss die eigene Ferienwohnung oder das eigene Ferienhaus folglich an mindestens 150 Tagen vermietet sein. Wie hoch die durchschnittliche Vermietungsdauer ist, kann das Finanzamt beim zuständigen Tourismusverband erfragen.

Vielfach werden Ferienunterkünfte aber nur teilweise vermietet und ansonsten selbst genutzt oder

unentgeltlich Familienmitgliedern oder Freunden überlassen. In solchen Fällen kann das Finanzamt über einen Zeitraum von 30 Jahren eine **Totalüberschussprognose** verlangen. Damit soll nachgewiesen werden, dass man langfristig einen Einnahmenüberschuss erwartet. Gelingt dies nicht, behandelt das Finanzamt die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vermietung anfallen, als rein privat. Dann lassen sich Ausgaben bzw. daraus resultierende Verluste nicht als Werbungskosten absetzen.

Sind die Kriterien für eine Einkünfteerzielungsabsicht erfüllt, lassen sich unter anderem folgende Aufwendungen als Werbungskosten absetzen (bei Selbstnutzung nur anteilig): Reinigungskosten, Ausgaben für Werbung, Reparaturkosten, Entgelte für die Aufnahme in ein Gastgeberverzeichnis, Vermittlungsgebühren, Abschreibungen für Haus und Einrichtung, Grundbesitzabgaben, Schuldzinsen sowie Versicherungsbeiträge.

Vermietungsobjekt

Bei unentgeltlicher Übertragung wird der Schuldzinsenabzug gekürzt

Gerade bei hohen Vermögenswerten ergibt es häufig Sinn, diese schon zu Lebzeiten auf die nächste Generation zu übertragen. Dass bei der **vorweggenommenen Erbfolge** viele steuerliche Fallstricke lauern, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall hatte ein Vater seinem Sohn mit warmer Hand einen 2/5-Miteigentumsanteil an einem Mietobjekt geschenkt, das sich in seinem Privatvermögen befand. Der Vater war vorher Alleineigentümer der Immobilie gewesen und hatte aus der Anschaffung noch eine laufende Darlehensverbindlichkeit zu bedienen. Mit der Schenkung war **keine Schuldübernahme** durch den Sohn verbunden. Das Finanzamt stellte sich daraufhin auf den Standpunkt, dass der Vater die Schuldzinsen für seine Darlehensverbindlichkeit ab der Schenkung nur noch zu 3/5 als (Sonder-) Werbungskosten in der Vater-Sohn-Grundstücksgemeinschaft abziehen darf. Die restlichen, auf den verschenkten Miteigentumsanteil entfallenden Schuldzinsen seien steuerlich verloren.

Der BFH hat die Sichtweise des Finanzamts bestätigt. Durch die schenkweise Übertragung sei der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen 2/5 der Schuldzinsen und den Vermietungseinkünften gelöst worden. Maßgeblich war, dass der Sohn die Schulden des Vaters nicht übernommen hatte. Das Darlehen diene, soweit es auf den verschenkten Anteil entfiel, fortan der Finanzierung der Schenkung und nicht mehr der Finanzierung

der Immobilie. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung verlieren Schulden ihre **Objektbezogenheit** und gehen in den privaten Bereich über, wenn ein Eigentümer ein Grundstück unter Zurückbehaltung der Darlehensverpflichtung überträgt.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge steuerlich durchaus ihre Tücken haben können. Nutzen Sie daher im Vorfeld entsprechender Transaktionen unbedingt unser Beratungsangebot!

Kapitaleinkünfte

Werbungskostenabzugsverbot ist verfassungsgemäß

Bereits seit 2009 können Kapitalanleger bei ihren Kapitaleinkünften keine tatsächlichen Werbungskosten mehr abziehen. Stattdessen wird ihnen nur noch der **Sparer-Pauschbetrag** von 1.000 € (bei Zusammenveranlagung: 2.000 €) pro Jahr abgezogen. Wer höhere Werbungskosten hat, zum Beispiel aufgrund von Aufwendungen für einen Vermögensverwalter, mag in dieser steuerlichen Behandlung eine unzulässige Benachteiligung sehen. Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ist ein Anleger gescheitert, der das Werbungskostenabzugsverbot für verfassungswidrig hält.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass das Verbot **keinen Grundrechtsverstoß** begründet. Der Gesetzgeber hat mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 die Grundsatzentscheidung getroffen, bei den Kapitaleinkünften nur noch den Abzug eines Sparer-Pauschbetrags anzuerkennen. Das Werbungskostenabzugsverbot zählt auch gegenüber Beziehern höherer Kapitalerträge, deren Werbungskosten deutlich über dem Sparer-Pauschbetrag liegen, zu den verfassungsrechtlich zulässigen Typisierungen. Der Gesetzgeber wollte mit der abgeltenden Besteuerung von Kapitalerträgen eine erhebliche steuerliche Entlastung schaffen (Senkung des Steuertarifs von damals 45 % auf 25 %). Zudem wollte er das Besteuerungsverfahren - auch durch das Werbungskostenabzugsverbot - deutlich vereinfachen. Beide Ziele des Gesetzgebers rechtfertigen die Regelung nach Ansicht des BFH.

Zurechnungsbesteuerung

Kapitalverkehrsfreiheit gilt auch für Stiftungen in Drittstaaten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Beschränkung der Ausnahme** von der

Zurechnungsbesteuerung auf ausländische Stiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Geklagt hatten in Deutschland lebende Begünstigte einer **Schweizer Familienstiftung**. Das Finanzamt hatte ihnen unter Berufung auf das Außensteuergesetz (AStG) das Einkommen bzw. die Einkünfte der Schweizer Familienstiftung zugerechnet. Die Kläger hatten daher das Einkommen bzw. die Einkünfte der Schweizer Familienstiftung zu versteuern, obwohl sie keine Ausschüttungen von dieser erhalten hatten. Eine Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung versagte das Finanzamt, da eine solche nach dem AStG nur für Familienstiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat gelte.

Der BFH hat den Klägern jedoch recht gegeben. Die Kapitalverkehrsfreiheit gelte auch für **Drittstaatsverhältnisse**. Daher ist die Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung auch auf Familienstiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Drittstaat wie der Schweiz anwendbar.

Hinweis: Aus dieser Rechtsprechung folgt, dass sich die Begünstigten von Trusts, die im „Common-Law-Raum“ weit verbreitet sind, ebenfalls auf die Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung berufen können.

Steuertipp

Steuerfreie Gehaltsextras optimieren den Nettolohn

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gleichermaßen daran interessiert, dass vom Bruttogehalt möglichst viel Netto beim Arbeitnehmer ankommt. Eine klassische Gehaltserhöhung führt oft dazu, dass aufgrund der Abgabenlast nur ein Teil des Geldes tatsächlich zur Auszahlung kommt. Eine attraktive Alternative sind steuerfreie oder steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen. Arbeitgeber sollten diese Alternativen bei einer **Gehaltsverhandlung** kennen, um sowohl sich selbst als auch ihre Mitarbeiter optimal finanziell zu entlasten. Hierbei bieten sich folgende Benefits an:

- **Sachleistungen und Gutscheine:** Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern steuerfreie Sachbezüge im Wert von bis zu 50 € monatlich gewähren, beispielsweise in Form von Gutscheinen für das Tanken, den Einzelhandel oder Onlineshops.
- **Steuerfreie Zusatzleistungen:** Viele Arbeitgeber überlassen ihren Mitarbeitern Arbeits-

mittel wie Smartphones, Tablets oder Laptops. Die Möglichkeit, diese auch privat zu nutzen, ist steuerfrei. Ebenso können im Betrieb auch E-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge steuerfrei zur Verfügung gestellt werden.

- **Firmenwagen oder Dienstrad:** Die Bereitstellung eines Dienstwagens oder eines Firmenfahrrads ist eine attraktive Möglichkeit, Arbeitnehmer finanziell zu entlasten. Die private Nutzung eines Firmenwagens muss zwar als geldwerter Vorteil versteuert werden, Arbeitgeber können aber auch Tank- oder Wartungskosten übernehmen. Das Firmenfahrrad kann der Arbeitgeber entweder im Wege einer Gehaltsumwandlung oder zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung stellen.
- **Betriebliche Altersversorgung:** Zahlungen des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter sind bis zu 3.864 € (2025) jährlich beitragsfrei in der Sozialversicherung. Bei der Lohn- und Einkommensteuer gilt ein Freibetrag von 7.728 € (2025) jährlich. Zudem gibt es auch die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung selbst einen Teil ihres Gehalts einbringen. Arbeitgeber sind in diesem Fall verpflichtet, einen Zuschuss von maximal 15 % auf die umgewandelten Beträge zu leisten.
- **Zuschüsse für Kinderbetreuung:** Arbeitgeber können steuerfreie Zuschüsse für die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder leisten.
- **Zuschüsse für Nahverkehr und Weiterbildung:** Die Kostenübernahme für ein Jobticket oder Zuschüsse zur Bahncard sind steuerlich attraktiv. Auch bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen oder Sprachkurse kann der Arbeitgeber steuerfrei fördern.
- **Gesundheitsförderung:** Arbeitgeber können bis zu 600 € pro Jahr steuerfrei für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ihrer Mitarbeiter aufwenden (z.B. für bestimmte Sportkurse, Rückenschule, Reduktion von Übergewicht, oder zur Stressbewältigung).
- **Mitarbeiterbeteiligung:** Unternehmen können Mitarbeiterkapitalbeteiligungen gewähren. Diese sind in Höhe von bis zu 2.000 € pro Kalenderjahr steuerfrei.

Mit freundlichen Grüßen